

Die Bündner Wappenfrage : Gutachten der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft, des Kunstvereins und der Vereinigung für Heimatschutz

Autor(en): **Pieth, F. / Coaz, C. / Jörger, J.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1931)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Obervazer wollten das Fuhrgewerbe frei ausüben, wie die Lenzer. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden aber entschied, ein allgemeiner Anspruch auf freie Ausübung des freien Fuhrgewerbes sei nicht begründet, die von Alvaschein und Obervaz hätten ein solches Recht nicht. Solchen Zuständen machte die eidgenössische Gesetzgebung ein Ende durch Aufstellung des Prinzipes völliger Gewerbefreiheit.

Die Bündner Wappenfrage.

Gutachten der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft, des Kunstvereins und der Vereinigung für Heimatschutz.

Chur, 10. Januar 1931.

An das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden
Chur.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Sie haben den Vorständen der unterzeichneten Vereinigungen im vergangenen Herbst den Wunsch geäußert, Ihnen über die Bündner Wappenfrage ein Gutachten abzugeben, das wir Ihnen hiemit in gemeinsamer Eingabe unterbreiten.

Die bis heute bestehende Unsicherheit und Willkür in bezug auf die Komposition unseres Kantonswappens erklärt sich zunächst aus dem Umstand, daß bis zum Untergang des alten Dreibündestaates jeder der drei Bünde gesondert siegelte. Handelte es sich aber ausnahmsweise darum, irgendwie ein einheitliches Wappenzeichen für den Gesamtstaat der Drei Bünde anzubringen, wie etwa auf Druck-Erzeugnissen, so gestatteten sich die Graphiker recht große Freiheit sowohl in bezug auf das Gesamtwappen, wie auch auf diejenigen der einzelnen Bünde. In der Regel begegnen wir der Nebeneinanderstellung, die durch das Umschlagsblatt des Bündn. Monatsblattes allgemein bekannt wurde. Sie geht zurück auf die Malerei an der alten Post in Zillis, die sehr wahrscheinlich von Hans Ardüser stammt und die bekannte Legende trägt: *este pares et ob hoc concordos vivite* usw.



Siegel des Oberen Bundes



Siegel des Gotteshausbundes



Siegel des Zehngerichtenbundes



Siegel des Regierungsrates („nach 1803“)

Doch auch bei amtlichen Wappenzeichnungen für den Gesamtstaat ließ man augenscheinlich dem Künstler noch im achtzehnten Jahrhundert recht freie Hand. Das beweist u. a. das gehauene Wappen im Torbogen der St. Luziensteig-Festung von 1703 (Fig. 5) sowie das Siegel des neu geschaffenen bündnerischen Sanitätsrates von 1773. Endlich aber dürfen wir auch noch in diese Periode zurückziehen das Bündner Wappen auf dem offiziellen Druck der Mediations-Urkunde vom 9. Februar 1803, den der Churer Drucker Bernhard Otto besorgte. Bekanntlich kümmerten sich Barock und Rokoko herzlich wenig um die strengen Gesetze der Heraldik, die bis Ende des 16. Jahrhunderts herrschten und noch etwas darüber hinaus.

Nach 1803 sehen wir zuerst ein offizielles Bündner Wappen entstehen für das Regierungssiegel des Gesamtkantons. Fritz Jecklin in seiner bekannten Publikation über das Bündner Wappen datiert es jedoch nicht genau, und mit Recht, denn die Stilformen weisen in die Zeit nach dem napoleonischen Klassizismus, d. h. nach 1815. Damit stimmt auch die Tatsache, daß die im Jahre 1807 vom Kanton geprägten Münzen das Bündner Wappen in zwei Gestalten variieren und die 1813 aus Calandagold durch den Kanton geprägten Sechzehnfrankenstücke mit einer dritten Variation auftreten.

Das offizielle Wappen, das Jecklin „nach 1803“ unterschreibt (s. oben), das sich in der Folgezeit auch auf Jahrzehnte hinaus das Feld eroberte, mag in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts allgemeiner üblich geworden sein. Wir begegnen ihm z. B. auch auf den Schützenfesttalern von 1842. Und wie dann 1860 der Heraldiker Stantz den Auftrag erhielt, für den damaligen Ständeratssaal die Glasgemälde aller 22 Kantone zu schaffen, wurde durch den Kleinen Rat von Graubünden diese Fassung verlangt und vom Glasmaler auch ausgeführt (Fig. 6). Sie mußte nun den Markt erobern und auch den Weg in die Schulbücher finden. In heraldischer Unwissenheit hatte man nun bis 1895 seine ungetrübte Freude an dem kurzweiligen Bündner Wappen, das eine ganze Geschichte erzählte, aber nur von ganz geübten Zeichnern nachgemacht werden konnte. Nur Kenner stießen sich an seiner romantischen Anordnung und Ausschmückung.

Da brachte das Jahr 1895 den Auftakt zu heraldischer Selbst-

bestimmung und zu einer Bewegung, welche die Wiederherstellung der ältesten und heraldisch allein richtigen Form des einheitlichen Bündner Wappens zum Ziele hatte. Sie ging aus von Dr. J. Zemp, dem namhaften Kunsthistoriker und nachmaligen Professor der Kunstgeschichte am Eidgenössischen Polytechnikum. Im Auftrage der Direktion des Landesmuseums richtete er ein Schreiben an die Bündner Regierung, in dem eigentlich alles ausgesprochen ist, was sich vom heraldischen Standpunkt aus gegen das „nach 1803“ üblich gewordene Kantonswappen sagen läßt. Herr Dr. Zemp führt aus:

„Über die Ausführung der Kantonswappen (für die Wappenhalle des Landesmuseums) hat die Landesmuseumskommission, nach eingehender Prüfung verschiedener Entwürfe, den Beschluß gefaßt, es solle jeder Schild ohne irgendwelche heraldische Zutaten (also ohne Schildhalter und Begleitfiguren) dargestellt und von einem Drei- oder Vierpaß umschlossen werden. Innerhalb dieser einfachen Anordnung aber sollen die Wappen sich durch strengste heraldische Richtigkeit auszeichnen. Leider kann nun die seit 1860 als offiziell anerkannte Darstellungsart des Graubündner Kantonswappens nicht als heraldisch richtig bezeichnet werden.

Wir erlauben uns deshalb, mit gegenwärtigem Gesuche Ihre hohe Behörde um die Einwilligung zu ersuchen, daß auf der Standesscheibe für das Landesmuseum das Graubündner Wappen in einer den heraldischen Regeln streng entsprechenden Art dargestellt werde.

Bekanntlich ist das Wappen des Kantons Graubünden aus der Vereinigung der drei alten Bundesschilde entstanden. Die seit 1860 am meisten übliche und als offiziell angenommene Gestalt des Wappens (Fig. 6) geht auf den Kantonsschild zurück, der 1803 durch die Mediationsverfassung, also in einer Zeit der völligen Verkennung aller Regeln des Wappenwesens, angenommen wurde. Die dort versuchte und seither übliche Art der Zusammenstellung der drei Schilde muß als fehlerhaft bezeichnet werden, indem der Schild des alten Gotteshausbundes die zwei andern fast zur Hälfte bedeckt. Fehlerhaft ist es weiter, daß für die beiden seitlichen Schilde (Oberer Bund und Zehngerichtenbund) die Schildhalter (St. Georg und Wilder Mann) als vermeintlich wesentliche Bestandteile in das Wappen aufgenommen wurden, während die

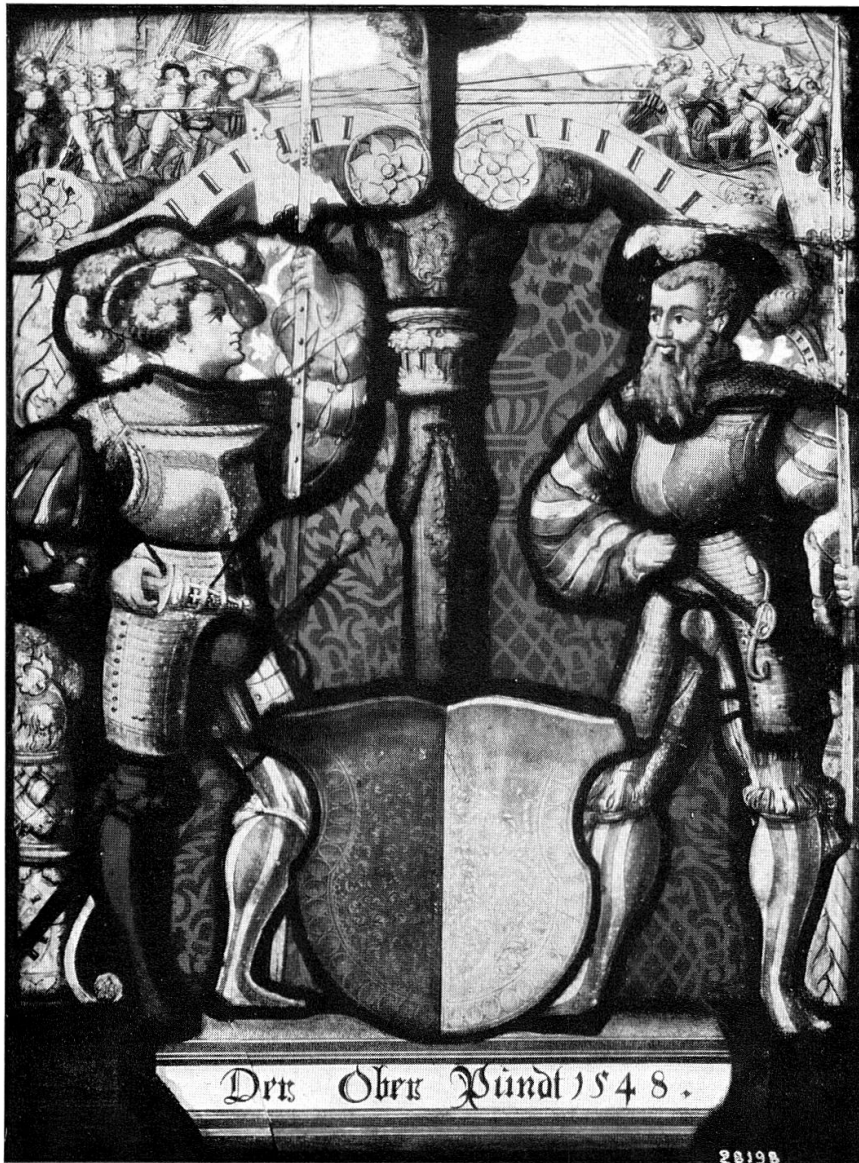


Fig. 1: Das älteste bekannte Wappen des Grauen Bundes von 1548, in einer Wappenscheibe, die sich im Schweiz. Landesmuseum befindet. Sie stammt von dem Zürcher Carl Aegeri, dem besten schweizerischen Zeichner und Glasmaler des 16. Jahrhunderts, dessen Werke in die Glanzzeit der schweizerischen Glasmalerei und Wappenkunst fallen.



Fig. 2: Das älteste bekannte Wappen des Gotteshausbundes von 1548, in einer Wappenscheibe, die sich im Schweiz. Landesmuseum befindet, vom gleichen Künstler wie Fig. 1.

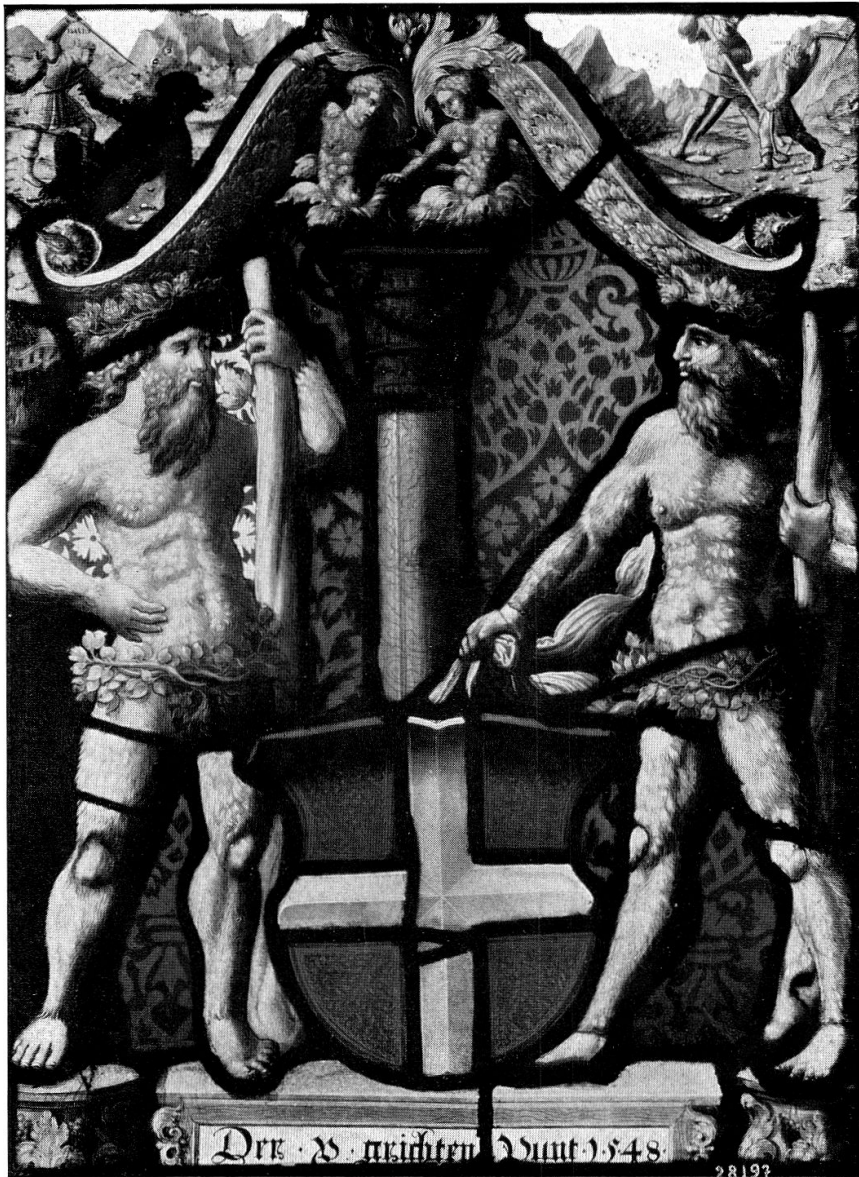


Fig. 3: Das älteste bekannte Wappen des Zehngerichtenbundes, in einer Wappenscheibe im Schweiz. Landesmuseum, vom gleichen Künstler wie Fig. 1 und 2.



Fig. 4: Das älteste einheitliche Bündnerwappen von 1548, die Vereinigung der drei Bundeswappen in einem Schild darstellend, auf einer Denkmünze der eidg. Orte von 1548, erstellt vom Zürcher Medailleur Jakob Stampfer, dem tüchtigsten Stempelschneider der Schweiz im 16. Jahrhundert.

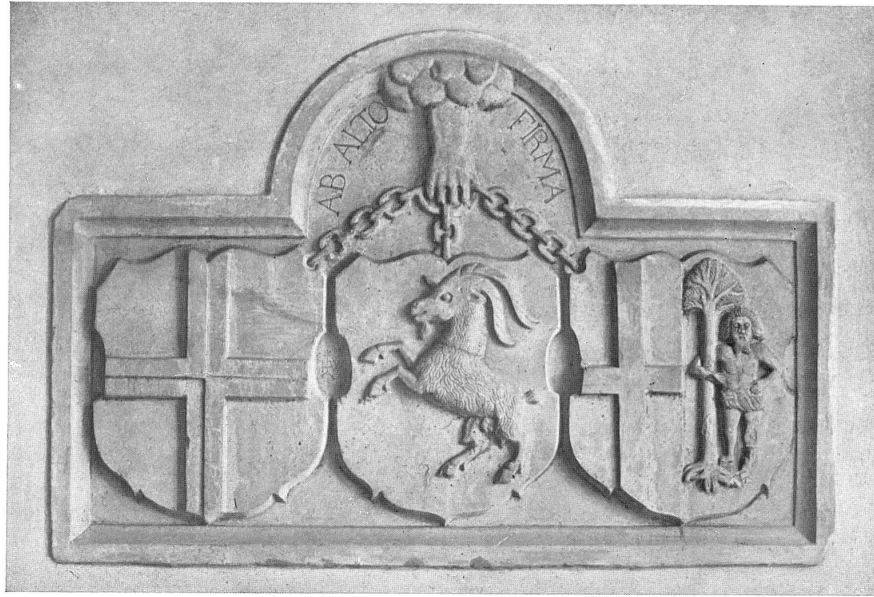


Fig. 5: Bündnerwappen von 1703 am Torbogen der damals restaurierten Festung auf der Luziensteig. Künstler unbekannt. Das Kreuz im Schild des Grauen Bundes entstammt einem alten Siegel, das dieser Bund um 1500 führte. Später führte er das Siegel mit dem zweigeteilten Wappenschild, hinter dem der Ritter St. Georg steht, der mit seiner Hellebarde den am Fuß sich krümmenden Drachen tötet. Der Schild des Zehngerichtenbundes zeigt die Zweiteilung mit Kreuz und Wildem Mann, während der Wilde Mann sonst nur als Schildhalter des Zehngerichtenbundwappens zu sehen ist.

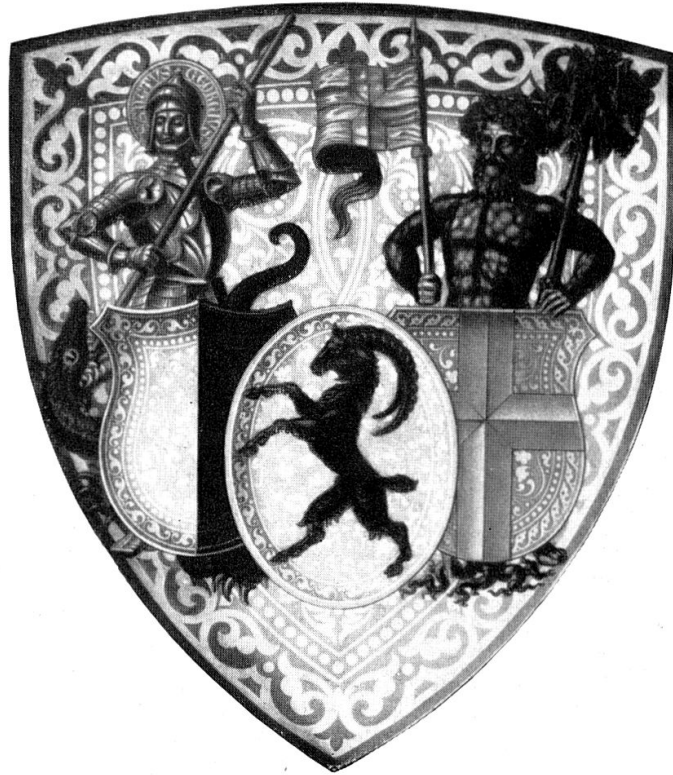


Fig. 6: Bündnerwappen, entworfen 1860 für eine Wappenscheibe in den damaligen Ständeratssaal. Das Wappenbild widerspricht den Regeln der Wappenkunde, weil der Schild des alten Gotteshausbundes die beiden andern zur Hälfte bedeckt und weil für die beiden seitlichen Schilde (Oberer Bund und Zehngerichtenbund) die Schildhalter (St. Georg und Wilder Mann) als vermeintliche wesentliche Bestandteile ins Wappen aufgenommen wurden, während die Schildhalter ganz nebensächliche Zutaten sind.



Fig. 7: Das heraldisch richtige Bündnerwappen, wie es 1896 als Standesscheibe für das Schweiz. Landesmuseum entworfen, vom bündnerischen Kleinen Rat genehmigt und ausgeführt worden ist. Es vereinigt die drei alten Bundeswappen in einem Schild und geht auf die älteste Darstellung des Bündner Gesamtwappens zurück.

Madonna, welche den Schild des Gotteshausbundes zu begleiten pflegt, weggelassen wurde. In Wirklichkeit sind diese Schildhalter rein nebensächliche Akzessorien. Die Figur von St. Georg hat mit dem Wappen des Obern und die Gestalt des Wilden Mannes mit demjenigen des Zehngerichtenbundes nicht mehr zu tun, als etwa der Basilisk mit dem Basler oder der Löwe mit dem Zürcherschild.

Um diesen zwei heraldischen Fehlern des jetzigen Graubündner Kantonswappens abzuhelfen, ist zweierlei erforderlich: 1. die richtige Zusammensetzung der drei alten Bundeswappen zu einem einzigen Wappenschild; 2. die Weglassung der rein akzessorischen Schildhalter.

Diese Forderung erfüllt in der denkbar besten Weise ein leider bis jetzt nicht beachtetes altes Vorbild aus der Blütezeit der schweizerischen Wappenkunst. Es ist eine 1548 im Auftrage der 13 alten Orte vom berühmten Zürcher Goldschmied Stampfer hergestellte Medaille, auf welcher die Bundesschilder zu einem einzigen Wappen vereinigt sind (Fig. 4).

Abgesehen von der vollkommenen heraldischen Richtigkeit dieser Darstellung des Graubündner Wappens, würde auch einzig diese Form in den Zyklus der Standesscheiben passen, die das Landesmuseum zieren sollen.

Wir erlauben uns deshalb, Ihre hohe Behörde um die Zustimmung zu ersuchen, daß für den Schild auf der Graubündner Standesscheibe im Landesmuseum an Stelle der üblichen, aber heraldisch fehlerhaften Darstellungsart die streng richtige Form angewendet werde, wie sie auf der erwähnten Stampferschen Medaille von 1548 vorgebildet ist.“

Der Antrag des Landesmuseums wurde dem Vorstand der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden zur Begutachtung überwiesen. Dieser erklärte, daß er mit dem Vorschlag des Herrn Dr. Zemp einverstanden sei und der Lösung, wie sie die Stampfersche Medaille von 1548 brachte, durchaus beipflichte. Nur möchte er eine von Stampfer abweichende Anordnung der drei Bundeswappen in Vorschlag bringen, indem er beantrage, in die obere Schildhälfte rechts den Obern Bund und links den Zehngerichtenbund zu setzen, dem Gotteshausbund aber die untere Schildhälfte zuzuweisen. Auf diese Weise werde der

Steinbock besser zur Geltung kommen und das ihm zugewiesene Feld schöner ausfüllen.

Die Bündner Regierung nun erhob diese Anträge des schweizerischen Landesmuseums und unserer Historisch-Antiquarischen Gesellschaft zum Beschluß und verfügte am 28. Januar 1896, daß die Standesscheibe im Landesmuseum, um derentwillen sich die ganze Diskussion entsponnen hatte, nach den Anträgen von Dr. Zemp mit Einschluß des Abänderungsvorschlags der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft in bezug auf die Anordnung der drei Bünde erstellt werde. Die Scheibe wurde dann von Kunstmaler Alois Balmer entworfen, vom Kleinen Rat gutgeheißen und schließlich ausgeführt.

In der Folgezeit entstand dann bekanntlich die Heimatschutzbewegung, die schon frühe auch der Fassung des Bündner Wappens ihre Aufmerksamkeit zuwandte. Namhafte Künstler, wie Martin Risch und Christian Conradin, bemühten sich, die oben genannte Fassung der Standesscheibe im schweizerischen Landesmuseum zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. So entstand nach ihren Entwürfen das kantonale Wegmacherschild, so die Wappencartouche am Eingang zum Staatsgebäude am Graben und anderes, während an der neuerbauten Kantonalbank wieder auf die Komposition des Hans Ardüser zurückgegriffen wurde, durchaus aber nicht mehr auf die heraldisch unrichtige, romantisch aufgeputzte Darstellung, wie sie erst im 19. Jahrhundert üblich geworden war.

Nun aber regte sich 1911 die Opposition im Großen Rat, die doch wohl einfach infolge mangelhafter Aufklärung der Herren Deputierten zur Ablehnung der vorgeschlagenen Form führte, trotzdem diese die älteste und schönste Fassung des Gesamtwappens von Graubünden wieder zu Ehren ziehen wollte. Die ablehnende Stellungnahme des Großen Rates konnte indes nicht hindern, daß die jüngere, heraldisch und dekorativ interessierte Generation an der 1895/96 vorgeschlagenen und von der damaligen Regierung gutgeheißenen Gestaltung des Wappenbildes festhielt und diese ohne jede beabsichtigte Opposition zum Großen Rat weiter propagierte.

Es war daher sicherlich sehr zeitgemäß, daß die Angelegenheit im großen Rat von neuem aufgegriffen, und sehr verdankenswert, daß unsern drei Vereinigungen Gelegenheit geboten wurde, sich zu dieser Sache nochmals zu äußern.

Es geschah in gründlicher Aussprache im Schoße der verschiedenen Vorstände. Dabei erhob sich unter den Anwesenden¹ auch nicht eine einzige Stimme zugunsten der Wappenfassung, die nach F. Jecklin „nach 1803“, unseres Erachtens wohl erst nach 1815 sich das Feld und die offizielle Anerkennung eroberte. Die heraldische Kritik an dieser Fassung braucht nicht wiederholt zu werden. Sie ist in Dr. J. Zemps Schreiben von 1895 endgültig gegeben. Vom ästhetischen Standpunkt aus geredet, kann die Fassung ebensowenig bestehen. Doch verhehlen wir uns nicht, daß es besser sein mag, nicht einen Streit über Geschmacksfragen in den Großratssaal zu tragen, da schließlich jedem gestattet werden muß, sein eigenes Geschmacksurteil zu wahren. Was aber auch beim stärksten Auseinandergehen der ästhetischen Einschätzung des heute noch offiziell üblichen Bündner Wappens jedermann einleuchten muß, ist folgende von Herrn Prof. Hans Jenny mit Nachdruck geltend gemachte Erwägung:

Das „nach 1803“ (alias nach 1815) in Gebrauch gekommene Bündner Wappen mit den beiden Schildhaltern St. Georg und Wilder Mann ist, abgesehen von seiner heraldischen Unhaltbarkeit, für jeden schwächeren Zeichner unausführbar. Man begegnet denn auch stets wieder den bedauerlichsten Entstellungen, ja Karikaturen. Ein Kantonswappen soll aber so beschaffen sein, daß es auch den Kräften eines schwächeren Zeichners zugänglich ist. Diesem Mangel hilft nun das vom Kleinen Rat 1896 gutgeheißen und auf die älteste Tradition zurückgehende Bündner Wappen ab. Ja, man beobachtet bereits, wie es sich den Markt erobert hat, weil es eben kunstgewerblich verwertbar ist, was vom Kantonswappen „nach 1803“ niemals gesagt werden kann.

Daß die Reihenfolge der Drei Bünde auf dem 1896 angenommenen einheitlichen Wappen nicht ganz korrekt ist, braucht uns heute sicherlich nicht mehr zu beunruhigen. Sie hat ästhetische Vorzüge, die die kleine Abweichung von der historischen Tradition rechtfertigen, die übrigens 1896 mit vollem Bewußtsein und guten Gründen gemacht wurde.

Der Einwand, daß sich das Volk an die Wappenschildhalter St. Georg und Wilder Mann gewöhnt habe, ist so schwerwiegend

¹ Außer den Endesunterzeichneten noch die Herren: Dompfarrer Chr. Caminada, Bezirksgerichtspräsident Dr. P. Sprecher, a. Rektor Dr. C. Jecklin, Prof. B. Hartmann, Architekt Sulser, Prof. H. Jenny, Prof. Dr. L. Joos, Kreisförster Burkart, Prof. Dr. M. Szadowsky.

nicht. Diese beiden Figuren mögen ruhig weiter gepflegt werden, wo es sich darum handelt, das Wappen eines einzelnen der Drei Bünde darzustellen, so wie es z. B. auf Wappenscheiben des 16. Jahrhunderts und anfangs des 17. Jahrhunderts in schönster Weise geschehen ist (Fig. 1–3). Übrigens möge man sich daran erinnern, daß der Gotteshausbund im Gesamtwappen ja längst auf seine Schildhalterfigur, die Muttergottes mit dem Kinde (vgl. das alte Gotteshausbundsiegel S. 302) hatte verzichten müssen.

Wir sprechen somit einstimmig und aufs wärmste derjenigen Forms unseres Landeswappens das Wort, die 1895/96 zwischen Landesmuseum und Regierung vereinbart wurde, im Bewußtsein, daß wir damit auch offiziell endlich wieder zu einer heraldisch allein richtigen Wappenform zurückkehren, die gleichzeitig die älteste uns bekannte Darstellung des Bündner Gesamtwappens, d. h. in einem Schilde ist. Von einem Kantonswappen läßt sich aber genau genommen nur dann reden, wenn es in einem Schilde vereinigt auftritt.

Die unterzeichneten Vereinigungen sind Ihnen dankbar dafür, daß Sie die Frage des bündnerischen Kantonswappens dem Großen Rat zur Wiedererwägung unterbreiten wollen, und stellen sich den Behörden für weitere Aufklärungen bereitwillig zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Historisch-Antiq. Gesellschaft v. Graubd.:
sig. F. Pieth.

Für den Bündnerischen Kunstverein:
sig. C. Coaz.

Für die Bündn. Vereinigung für Heimatschutz:
sig. J. B. Jörger.

Aus dem Archiv der Gemeinde Obersaxen.

Von W. Derichsweiler, Zürich.

Als ich einmal nach dem Siegel dieser Gemeinde nachfragte, hieß es, die Gemeinde habe nur einen Textgummistempel ohne Bild oder Wappen. Da nun in Regesten alter Urkunden mehrfach ein Siegel der Gemeinde Obersaxen erwähnt ist, gingen